B2:

a) wenn den Sendungen bares Geld, Briefmarken oder sonstige Wertzeichen beiliegen (§ 6 V 1e GOV)

b) ja: Schriftsätze + Präsentat / nein: ZU – kein Präsentat (§ 6 VII GOV)

c) Empfang muss schriftlich bestätig werden – auf einem Entwurf einer Empfangsbescheinigung bzw. Quittungsbuch, werden Wertgegenstände überreicht, muss eine Empfangsbescheinigung unaufgefordert zu erteilen, von „Privatpersonen" ist die Vorlage eines Entwurfes einer Empfangsbescheinigung nicht zu verlangen (§ 6 IX GOV)

d) Gewahrsamsanweisung - § 7 GOV

e) der UdG hat sie unmittelbar zu erledigen (§ 8 I 1 GOV)

f) Eingänge in geeigneter Weise elektronisch vorlegen, Eilsachen mit einer Priorisierung (§ 8 II 3 GOV)

g) wenn die Vorlage angeordnet ist oder wenn der UdG feststellt, dass nicht vorschriftmäßig zugestellt worden ist bzw. wenn es verfügt worden ist (§ 8 III 2 GOV)

h) der UdG muss eingehende Dokumente stets umgehend und grundsätzlich vor Erledigung anderer Dienstobliegenheiten durchsehen, verfahrenseinleitende, verfahrensbeeinflussende und eilbedürftige Schriftsätze sind nach ihrem Eingang mit der entsprechenden Priorisierung vorzulegen (§ 8 IV GOV)

i) elektronische Dokumente sind stets zur eAkte zu nehmen und unverzüglich vorzulegen (§ 8 V GOV)